

- b) Angabe des Namens und des Sitzes des Kombines, dem der Betrieb, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, angehört. Es ist zusätzlich auch der Herstellerbetrieb, erforderlichenfalls verschlüsselt, zu bezeichnen;
oder
- c) Angabe des Namens und des Sitzes des Handelsbetriebes, der das Lebensmittel unter seinem Namen in den Verkehr bringt. Auf der Einzelhandelspackung ist zusätzlich auch der Betrieb, der das Lebensmittel im In- oder Ausland hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, mit dessen Namen und dessen Sitz zu bezeichnen;
oder
- d) Angabe einer verschlüsselten Bezeichnung des Betriebes, der das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt hat, sofern für diese Art der Bezeichnung eine ausdrückliche Genehmigung vom Minister für Gesundheitswesen erteilt wurde;
2. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte sowie Qualitätsangabe gemäß den staatlichen Qualitätsvorschriften;
3. Angabe des unverschlüsselten Verbrauchs- oder Herstellungsdatums
- a) bei Lebensmitteln, für die Verbrauchsfristen in staatlichen Qualitätsvorschriften festgelegt sind, ist das Datum, an dem die Verbrauchsfrist für das Lebensmittel endet (Verbrauchsdatum), unverschlüsselt anzugeben. Das Verbrauchsdatum ist wie folgt zu formulieren: „Zu verbrauchen bis ... (Tag, Monat und Jahr)“. Sofern Gefrierlagerung (mindestens — 18 °C) oder Kühl- lagerung (maximal 8+ °C) erforderlich ist, ist diese Lagertemperatur im Zusammenhang mit dem Verbrauchsdatum anzugeben.
Soweit zusätzliche Angaben von Betrieben, Betriebs- teilen bzw. Herstellungschargen im Zusammenhang mit dem Verbrauchsdatum bezeichnet werden, sind sie nach dem Verbrauchsdatum zu bezeichnen;
oder
- b) bei Lebensmitteln, für die in staatlichen Qualitätsvorschriften noch keine Verbrauchsfristen festgelegt sind, ist das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem das Lebensmittel hergestellt, abgefüllt oder abgepackt wurde (Herstellungsdatum), unverschlüsselt anzugeben. Soweit zusätzliche Angaben von Betrieben, Betriebs- teilen bzw. Herstellungschargen im Zusammenhang mit dem Herstellungsdatum bezeichnet werden, sind sie nach dem Herstellungsdatum zu bezeichnen;
4. Angabe zusätzlicher Kennzeichnungen
- „gefärbt“, soweit dies durch die Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Lebensmittel- farbstoffen und Lebensmittelfarben — Lebensmittel- farbstoff-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1),
- „aromatisiert“ und/oder „chininhaltig“, soweit dies durch die Anordnung vom 8. November 1982 über den Verkehr mit Aromastoffen, Essenzen und Grundstoffen — Essenzen-Anordnung — (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 6),
- „mit Süßungsmittel Saccharin und/oder Zyklamit“ bzw. bei Süßungsmittelkombinationen „mit Süßungsmitteln“, soweit dies durch die Anordnung vom 28. November 1978 über diätetische Lebensmittel (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 32) oder andere Rechtsvorschriften gefordert wird;
5. Angabe von Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
6. Angabe des Inhalts nach Volumen oder Masse zur Zeit der Abpackung oder Abfüllung
Bei Lebensmitteln, die mit bestimmter Masse hergestellt oder nach bestimmten Masseklassen sortiert werden, kann anstelle der Masse die Stückzahl angegeben werden, sofern dies nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen in staatlichen Standards festgelegt ist. Bei Lebens- mitteln in standardisierten Flaschen genügt die Angabe des Volumens auf der Flasche;

7. Angabe des Einzelhandelsverkaufspreises (EVP) je Pak- kungseinheit;
8. Für die Kennzeichnung von Geflügel- und Kaninchen- fleisch gilt die Vereinbarung vom 1. September 1974 über die Preisauszeichnung von Geflügel und Kaninchen.
- (2) Für Kleinverbraucherpackungen, die wegen der geringen Größe oder Art ihrer Verpackung die vorgeschriebene Kennzeichnung gemäß Abs. 1 nicht zulassen, können nach Zu- stimmung des Ministers für Gesundheitswesen in staatlichen Standards abweichende Festlegungen zur Kennzeichnung der Lebensmittel sowie zur Art und Form der Kennzeichnung gemäß § 4 getroffen werden. Sie sind jedoch zumindest gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 7 zu kennzeichnen.
- (3) Für den Export hergestellte Lebensmittel, die als Klein- verbraucherpackung in der DDR in den Verkehr gebracht werden, sind, sofern eine Kennzeichnung in fremder Schrift- sprache oder eine unvollständige Kennzeichnung vorliegt, vom Handelsbetrieb zusätzlich auf Hinweisschildern am Stapel (Stapelkennzeichnung) wie folgt zu kennzeichnen:
1. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte. Diese Angaben können entfallen, wenn sie für den Verbraucher eindeutig erkennbar sind;
2. Gebrauchsanweisungen für Lebensmittel, die nur auf Grund besonderer Hinweise zweckentsprechend zubereitet werden können;
3. Inhalt nach Volumen oder Masse;
4. Einzelhandelsverkaufspreis je Packungseinheit.

§ 6

Einzelhandelspackungen

Einzelhandelspackungen sind entsprechend § 5 Abs. 1 Zif- fern 1 bis 4, 6 und 7 sowie mit der Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL) zu kennzeichnen.

§ 7

Großverbraucherpackungen

- (1) Großverbraucherpackungen sind entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 sowie mit der Schlüsselnummer des Binnen- handels (HSL) zu kennzeichnen.
- (2) Bei Großverbraucherpackungen, die unbearbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse enthalten, kann die Kenn- zeichnung entfallen. Der Abnehmer oder Verbraucher ist jedoch in den Begleitpapieren zumindest über Sorte und/oder Qualität gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 zu informieren.
- (3) Großverbraucherpackungen, die vorbereitete Lebens- mittel für die gesellschaftliche Speisewirtschaft enthalten sind gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zu kennzeichnen.

§ 8

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Für Ergänzungen und Abweichungen in der Kennzeich- nung bestimmter verpackter Lebensmittel gelten die Fest- legungen der Anlage 1.
- (2) Für verpackte Lebensmittel, die in die DDR importiert und in den Verkehr gebracht werden, sind die in der Anlage 2 festgelegten Abweichungen zulässig.

§ 9

Unverpackte und handelsseitig abgepackte Lebensmittel

- (1) Lebensmittel, die im Einzelhandel unverpackt ange- boten werden, sind vom Handelsbetrieb an der ausgestellten Ware oder an den Verkaufsbehältnissen durch Hinweis- schilder wie folgt zu kennzeichnen:
1. Bezeichnung des Lebensmittels und/oder der Sorte und Qualitätsangabe gemäß den staatlichen Qualitätsvorschriften. Die Angabe der Bezeichnung des Lebensmittels und der Sorte kann entfallen, wenn diese für den Verbraucher eindeutig erkennbar ist;
2. „gefärbt“ oder „aromatisiert“ oder „chininhaltig“, sofern eine Färbung oder Aromatisierung vorliegt und die